

Gemeinsamer Bericht

des Vorstands der Allianz SE, München

und der Geschäftsführer
der Allianz Common Applications and Services GmbH, München

zum

Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

vom 28. Juli 2009

zwischen der

Allianz SE

und der Allianz Common Applications and Services GmbH

– im folgenden „ACAS“ –

I. Einleitung

Unter dem 28. Juli 2009 haben Allianz SE und ACAS einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen, in dem die ACAS die Leitung ihrer Gesellschaft der Allianz SE unterstellt und sich zur Abführung ihres Gewinns an die Allianz SE verpflichtet. Dieser Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der Allianz SE und der Gesellschafterversammlung der ACAS.

Die Gesellschafterversammlung der ACAS hat dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag am 28. Januar 2010 gemäß § 293 AktG zugestimmt.

Der Hauptversammlung der Allianz SE wird der Vertrag am 5. Mai 2010 gemäß § 293 AktG zur Zustimmung vorgelegt werden. Zur rechtlichen und wirtschaftlichen Begründung und Erläuterung des Abschlusses und des Inhalts des Vertrages erstatten der Vorstand der Allianz SE und die Geschäftsführer der ACAS nachstehenden gemeinsamen Bericht nach § 293 a AktG.

II. Allianz Common Applications and Services GmbH

1. Unternehmensstruktur; Einbindung im Allianz Konzern

In der ACAS sind die zentralen SAP-Anwendungen der Allianz Gruppe in Deutschland gebündelt. Sie wurde mit Gründungsurkunde vom 18. Mai 2009 gegründet und am 29. Mai 2009 im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 179604 eingetragen. Das Stammkapital der ACAS beträgt EUR 36.000,00. Alleinige Gesellschafterin ist die Allianz SE.

Nach dem satzungsmäßigen Unternehmensgegenstand erbringt die ACAS informationstechnologische Dienstleistungen und Serviceleistungen aller Art für in- und ausländische Unternehmen der Allianz-Gruppe, insbesondere Dienstleistungen und Serviceleistungen, die mit zentralen Anwendungen und Prozessen in den Bereichen Finanzen, Investment, Personal- und Beschaffungswesen unter Einbezug u.a. von SAP-Anwendungen und SAP-

gestützten Prozessen, dem Betrieb derartiger Anwendungen und Prozesse sowie deren Wartung, Pflege und Weiterentwicklung zusammenhängen.

Zur Herstellung des Geschäftsbetriebs der ACAS haben in der zweiten Hälfte des Jahres 2009 die Allianz SE, die Allianz Deutschland AG sowie die Allianz Shared Infrastructure Services SE ihre Funktionseinheiten „Prozess und IT-Lösungen“ für die Themengebiete Finanzen, Investment, Personal und (Non IT-) Bestellwesen/Beschaffung, im Wege des Betriebsübergangs nach § 613 a BGB auf die ACAS übertragen. Seit dem Betriebsübergang erbringt die ACAS als Serviceprovider auf der Grundlage von Dienstleistungsverträgen gegenüber den Allianz-Gruppengesellschaften Dienstleistungen in den genannten Themengebieten.

Durch die Konzentration dieser o. g. Einheiten in der ACAS werden Synergien durch eine stärkere Prozess- und IT-Harmonisierung sowie ein kostengünstigerer Einkauf von externen SAP-Entwicklungskapazitäten ermöglicht. Die ACAS übernimmt dazu die Zuständigkeit für die gruppenweite Beschaffung von externen SAP-Beratern sowie für die gruppenweite SAP-Anwendungsarchitektur und die Umsetzung von SAP-Gruppeninitiativen.

Geschäftsführer der ACAS sind die Herren Dr. Rudolf Grill und Hans Sautmann. Mitglieder des Beirats der ACAS sind als Vorsitzender Dr. Christof Mascher (Mitglied des Vorstands der Allianz SE) sowie die Herren Burkhard Keese, Dirk Linnenbrügger (Leitende Angestellte der Allianz SE) und Herr Dr. Ralf Schneider (Leitender Angestellter der Allianz Deutschland AG).

2. Ergebnisentwicklung

Von der Gründung der Gesellschaft bis zur Übertragung der unter vorstehender Ziffer 1 näher beschriebenen Einheiten zum 1. Juli 2009 bestand ein Rumpfgeschäftsjahr. Zum 30. Juni 2009 erzielte die ACAS einen Fehlbetrag in Höhe von EUR 78,27.

Alle Dienstleistungen der ACAS für Unternehmen der Allianz Gruppe werden diesen Unternehmen in Rechnung gestellt. Hierbei kommen unterschiedliche Verrechnungsmodelle zum Tragen, deren Preisermittlung auf marktgängigen Leistungsgrößen oder Vollkosten basiert. Deshalb wird für die Zukunft

zumindest ein ausgeglichenes Ergebnis erwartet. Eine Ausnahme stellen lediglich während der Aufbauphase anfallende, keiner Dienstleistung direkt zuordenbare Aufbau- und Anlaufkosten der Geschäftstätigkeit dar, die auch zu einem negativen Ergebnis führen können. Dieses negative Ergebnis ist von der Allianz SE aufgrund des vorliegenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags zu übernehmen.

III. Rechtliche und wirtschaftliche Begründung

Durch den Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags wird die Allianz SE in die Lage versetzt, die Geschäftsführung der ACAS effektiv zu beeinflussen. Angesichts der Bedeutung der ACAS-Aktivitäten für die Allianz Gruppe ist dies als wichtig anzusehen. Aus diesem Grunde wird die ACAS durch den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag der Leitung der Allianz SE unterstellt und ist damit im Einzelfall an deren Weisungen gebunden.

Das vertraglich eingeräumte Weisungsrecht hat den Vorteil, dass nicht jede Maßnahme der Obergesellschaft durch die Geschäftsführung der Untergesellschaft daraufhin geprüft werden muss, ob sie nachteilig für die Gesellschaft ist. Geschäftsführungsmaßnahmen können an dem gemeinsamen Konzerninteresse ausgerichtet werden. Der Beherrschungsvertrag erweist sich damit als geeignetes rechtliches Mittel zur Konzernintegration der ACAS.

Die Beherrschungskomponente stellt außerdem die umsatzsteuerliche Organschaft der ACAS mit dem Allianz-Konzern sicher, so dass Dienstleistungen der ACAS für Gesellschaften des umsatzsteuerlichen Organkreises der Allianz SE oder umgekehrt nicht der Umsatzsteuer unterliegen.

Aufgrund des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags werden ferner Gewinne und Verluste der ACAS unmittelbar der Allianz SE handels- und steuerrechtlich zugerechnet und daher mit Ergebnissen der Gruppengesellschaften, die sich ebenfalls im steuerlichen Organkreis befinden, auf Konzernebene konsolidiert (vgl. auch Ausführungen unter IV.2). Positive wie negative Ergebnisse können demnach im Konzern verrechnet werden. Dies kann je nach steuerlicher Ergebnissituation der beteiligten Unternehmen zu steuerlichen Vorteilen führen.

Für die ACAS ergeben sich aus dem Vertrag neben positiven Auswirkungen aus der geschäftlichen Integration Vorteile insbesondere durch die finanzielle Absicherung, da die Allianz SE verpflichtet ist, gegebenenfalls entstehende Verluste auszugleichen.

Abgesehen von der Verlustübernahmeverpflichtung der Allianz SE ergeben sich für die Aktionäre der Allianz SE aus dem Vertrag keine besonderen Folgen, insbesondere weil Ausgleich und Abfindung für außenstehende Gesellschafter nicht geschuldet werden. Lediglich im ersten vollen Geschäftsjahr (01.07.2009 – 30.06.2010) wird durch die Kosten für den ACAS-Aufbau voraussichtlich kein ausgeglichenes Ergebnis erreicht werden. Auf Basis der Planung werden die geschätzten Anlaufverluste im ersten vollen Geschäftsjahr voraussichtlich EUR 4.9 Mio betragen.

IV. Rechtliche und steuerliche Erläuterung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages

1. Rechtliche Erläuterung

1.1 Allgemeines

Bei dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag handelt es sich um einen Unternehmensvertrag im Sinne der §§ 291 ff. AktG. Ein derartiger Vertrag kann privatschriftlich abgeschlossen werden. Er bedarf der Zustimmung der Hauptversammlung der Allianz SE und Gesellschafterversammlung der ACAS.

1.2 Einzelerläuterungen

Zu den einzelnen Bestimmungen des Vertrages ist folgendes anzumerken:

1.2.1 Beherrschung durch die Allianz SE (§ 1)

Gemäß § 1 Abs. 1 unterstellt die ACAS ihre Leitung der Allianz SE, die zur Erteilung von Weisungen gegenüber der Geschäftsführung der ACAS berechtigt ist. Die Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft obliegt weiterhin den

Geschäftsführern der ACAS. Die Allianz SE übt das Weisungsrecht gemäß § 1 Abs. 2 durch ihren Vorstand aus.

1.2.2 Gewinnabführung (§ 2)

In § 2 Abs. 1 Satz 1 verpflichtet sich die ACAS, während der Vertragsdauer ihren Gewinn an die Allianz SE abzuführen – vorbehaltlich der Bildung oder Auflösung von Gewinnrücklagen. Dadurch wird sichergestellt, dass der Allianz SE als alleinige Gesellschafterin der ACAS der Gewinn dieser Gesellschaft jeweils bereits am Ende des Geschäftsjahres zur Verfügung steht.

In § 2 Abs. 2 Satz 1 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages ist vorgesehen, dass die ACAS mit Zustimmung der Allianz SE Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen einstellen kann, sofern dies handelsrechtlich zulässig und nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Ein solcher Fall kann insbesondere dann vorliegen, wenn die ACAS Investitionen in größerem Umfang plant.

§ 2 Abs. 2 Satz 2 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages sieht vor, dass auf Verlangen der Allianz SE auch während der Dauer des Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen sind. Dem gegenüber ist die Abführung von Beträgen aus der Auflösung vorvertraglicher Rücklagen ausgeschlossen (§ 2 Abs. 2 Satz 3).

1.2.3 Verlustübernahme (§ 3)

Gemäß § 302 Abs. 1 AktG ist die Allianz SE verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen. Dabei ist die Ursache des Jahresfehlbetrages ohne Bedeutung, so dass bei der ACAS während der Lauf-

zeit des Unternehmensvertrages grundsätzlich kein Bilanzverlust entstehen kann. Sofern während der Vertragsdauer andere Gewinnrücklagen gebildet werden, können sie in den Folgejahren zum Verlustausgleich aufgelöst werden, statt diesen durch Ausgleichsleistungen der Allianz SE herbeizuführen.

1.2.4 Wirksamwerden (§ 4)

Die Allianz SE und die ACAS haben den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung der Allianz SE und der Gesellschafterversammlung der ACAS abgeschlossen.

§ 4 legt in Übereinstimmung mit den Vorgaben des § 294 Abs. 2 AktG fest, dass der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag mit der Eintragung in das Handelsregister der ACAS wirksam wird und rückwirkend seit dem 1.7.2009 gilt. Die Beherrschung gemäß § 1 gilt jedoch in jedem Fall erst ab Eintragung des Vertrags in das Handelsregister der ACAS.

1.2.5 Vertragsdauer (§ 4 Abs. 2 und 3)

§ 4 Abs. 2 schreibt in Übereinstimmung mit den steuerrechtlichen Vorschriften eine fünfjährige Mindestdauer des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages vor. Während dieser Zeit kann der Vertrag nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes gekündigt werden (§ 4 Abs. 3). Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Beteiligung der Allianz SE an der ACAS ganz oder teilweise veräußert wird oder ihr nicht mehr unmittelbar die Mehrheit der Stimmrechte aus den Geschäftsanteilen an der ACAS zusteht.

Im Übrigen kann der nach Ablauf der fünfjährigen Mindestdauer auf unbestimmte Zeit abgeschlossene Vertrag jederzeit schriftlich mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

1.2.6 Keine Bestimmung von Ausgleichs- oder Abfindungszahlungen

Da die Allianz SE alleinige Gesellschafterin der ACAS ist, bedarf es keiner Bestimmung über Ausgleichszahlungen im Sinne des § 304 AktG oder über Abfindungsangebote im Sinne des § 305 AktG.

Außerdem bedarf es, da die Allianz SE alleinige Gesellschafterin der ACAS ist, weder einer Vertragsprüfung noch der Vorlage eines Prüfungsberichts gemäß §§ 293 b Abs. 1, 293 e AktG.

2. Steuerliche Erläuterung

Der Abschluss des Gewinnabführungsvertrages dient der Schaffung einer körperschaft- und gewerbesteuerlichen Organschaft. Steuerliche Organschaft bedeutet die finanzielle Eingliederung einer Kapitalgesellschaft (Organgesellschaft) in ein inländisches gewerbliches Unternehmen (Organträger) mit der Folge, dass das Einkommen der Organgesellschaft dem Organträger zugerechnet wird. Die finanzielle Eingliederung wird dadurch bewirkt, dass der Allianz SE sämtliche Geschäftsanteile an der ACAS gehören. Neben dieser Voraussetzung tritt für die körperschaft- und gewerbesteuerliche Organschaft das Erfordernis hinzu, einen Gewinnabführungsvertrag im Sinne des § 291 AktG abzuschließen, durch den sich die Organgesellschaft (ACAS) verpflichtet, ihren gesamten Gewinn an die Organträgerin (Allianz SE) abzuführen, und durch den sich die Organträgerin ihrerseits verpflichtet, einen etwaigen Verlust der Organgesellschaft auszugleichen. Zur Wirksamkeit der Organschaftstellung muss dieser Vertrag für die Zeitdauer von mindestens fünf Jahren abgeschlossen und tatsächlich durchgeführt werden. Das zuzurechnende steuerliche Einkommen der ACAS erhöht bzw. vermindert das zu versteuernde Einkommen der Allianz SE.

Eine zusammenfassende Beurteilung des Vertrages ergibt, dass er sowohl für die Allianz SE als auch für die Allianz Common Applications and Services GmbH vorteilhaft ist.

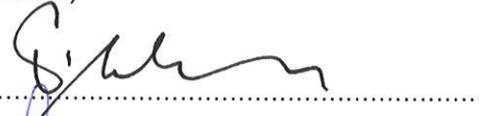
München, den 22.2.2010

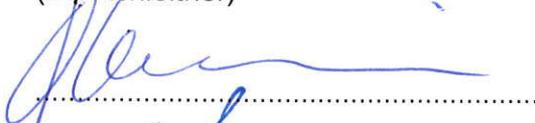
Allianz SE

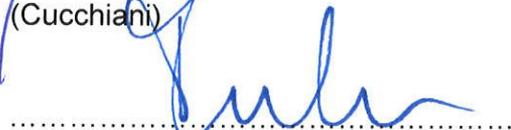

.....
(Diekmann)


.....
(Bäte)

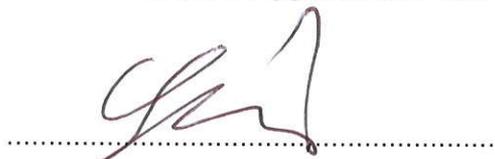

.....
(Booth)


.....
(Dr. Achleitner)


.....
(Cucchiani)


.....
(Dr. Faber)

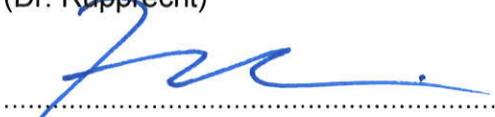
Allianz Common Applications and Services GmbH


.....
(Dr. Grill)


.....
(Dr. Mascher)


.....
(Ralph)


.....
(Dr. Rupperecht)


.....
(Dr. Zedelius)


.....
(Sautmann)